

## Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 88

### Antigen-Testungen im 2. Quartal 2021, Entschädigung der Helferinnen und Helfer Maskenpflicht in elementaren Bildungseinrichtungen – Klarstellung des Gesundheitsministeriums

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie bereits für das erste Quartal können nun auch für das zweite Quartal 2021 die Kosten für die Teststationen der Gemeinden abgerechnet werden (vgl. Informationsschreiben Nr. 77):

Entschädigt werden

- die von Gemeindebediensteten oder Bediensteten ausgegliederter Rechtsträger zusätzlich erbrachten Überstunden. Personalkosten von Bediensteten innerhalb der Normalarbeitszeit werden nicht entschädigt. Mehrdienstleistungen von in Teilzeit beschäftigten Gemeindebediensteten sind wie Überstunden abrechenbar.
- Personalkosten für hauptberuflich tätiges Personal, welches keine öffentlichen Bediensteten oder Freiwillige sind.
- Aufwandsentschädigungen an freiwillige Helferinnen und Helfer im Ausmaß von
  - o bis zu 20 € je Stunde für medizinisch geschultes Personal und
  - o bis zu 10 € für sonstige unterstützende Personen.
- der Mietaufwand, sofern es sich nicht um Einrichtungen der Gemeinde oder des Landes handelt.
- sonstige Kosten, wie Verpflegung, Entsorgungskosten, IT-Aufwand usw.

Voraussetzung für die Geltendmachung der Entschädigung durch die Gemeinde ist, dass diese an die Helfer:innen ausbezahlt worden sind. Die Entschädigungen der freiwilligen Helferinnen und Helfer sind entweder dem Roten Kreuz, der Freiwilligen Feuerwehr oder direkt den Helfer:innen auszuführen. Den Gemeindebediensteten sind die Entschädigungen mit dem Gehalt auszuführen.

#### Ergänzende Erklärungen für das Ausfüllen der Excel-Tabellen:

Im Tabellenblatt 1 sind die Überstunden der Gemeindebediensteten einzugeben. Der Überstundenzuschlag beträgt wochentags 50 %, an Sonn- und Feiertagen für die ersten acht Stunden 100 % und die weiteren Stunden 200 %.

Bei unterschiedlichen Überstundenzuschlägen ist der jeweilige Mitarbeiter bzw. die jeweilige Mitarbeiterin mehrfach zu erfassen.

In der Spalte C ist die Anzahl der Überstunden anzuführen.

In der Spalte D sind die Kosten pro Stunde ohne Dienstgeberanteil einzugeben. Die Kosten pro Stunde errechnen sich aus dem Monatsbruttobezug dividiert durch 174 (=Stundenlohn) multipliziert mit 1,5 bei einem Zuschlag von 50 %, mit 2 bei einem Zuschlag von 100 % und mit 3 bei einem Zuschlag von 200 %.

In der Spalte E wird der Betrag aus der Multiplikation der Anzahl der Überstunden (Spalte C) mit Stundenlohn (Spalte D) samt jeweiligem Zuschlag eingetragen.

In der Spalte F erfolgt die Hinzurechnung der Lohnnebenkosten durch eine pauschale Erhöhung um 25 %.

Mehrdienstleistungen von Teilzeitbeschäftigten können wie Überstunden abgerechnet werden.

Im Tabellenblatt 2 sind die Personalkosten für hauptberuflich tätiges Personal anzuführen. Hier sind die der Gemeinde angefallenen Personalkosten von im Rahmen der Testaktion beteiligten hauptberuflich tätigen Personen, welche keine öffentlich Bediensteten oder Freiwillige sind, einzutragen. Die Gesamtkosten verstehen sich inklusive aller Steuern und

Abgaben. Sofern bei Werkverträgen die Anzahl der Mitarbeiter, Stunden oder Kosten pro Stunde nicht einfach zu eruieren sind, können diese Spalten freigelassen werden.

Im Tabellenblatt 3 sind in der Spalte-B die Stunden der freiwilligen Helferinnen und Helfer und in Spalte C der Stundensatz einzugeben.

Die Aufwandsentschädigungen an freiwillige Helferinnen und Helfer beträgt für

- medizinisch geschultes Personal bis zu 20 € je Stunde und
- sonstige unterstützende Personen bis zu 10 € je Stunde.

Zu beachten ist, dass die Helferinnen und Helfer einen Betrag von 1.000,48 € monatlich sozialversicherungs- und abgabenfrei erhalten dürfen (siehe Informationsschreiben Nr. 82).

Im Tabellenblatt 4 kann der Mietaufwand für Teststationen geltend gemacht werden, jedoch nur in jenem Ausmaß, in welchem Land und Gemeinde nicht an der Einrichtung beteiligt ist. Für gemeindeeigene Räumlichkeiten kann kein Mietaufwand geltend gemacht werden.

Im Tabellenblatt 5 sind sämtliche Kosten anzuführen, die nicht unter die Punkte bzw. Tabellenblätter 1, 2, 3 oder 4 fallen und nicht dezidiert von einem Kostenersatz ausgeschlossen sind. Die Positionen sind nach Kategorien sinnvoll und nachvollziehbar aufzuteilen. Beispielsweise "Verpflegung", "Entsorgungskosten", "IT-Aufwand" etc. Keine Sammelposten wie "Diverses"! Bei allen Positionen, bei denen ein Stückpreis mit verhältnismäßigem Aufwand eruierbar ist, ist dieser anzuführen, ansonsten kann diese Spalte freigelassen werden. Einzelanschaffungen bis 800 Euro können in voller Höhe geltend gemacht werden, ansonsten erfolgt die Kostenübernahme nach den steuerlichen Abschreibungsregelungen (AfA).

#### Bestätigung der Gemeinde über die Auszahlung der Beiträge:

Gemäß der Richtlinie des Bundes zum Zweckzuschussgesetz haben die Gemeinden gleichzeitig mit dem Antrag zu bestätigen, dass die beantragten Entschädigungen ausbezahlt worden sind.

#### Übermittlung der Anträge an den Vorarlberger Gemeindeverband:

Die Gemeinden werden ersucht, die Kostenaufstellung für das 2. Quartal 2021 unter Verwendung der beiliegenden Excel-Tabellen sowie die Bestätigung der Auszahlung der Entschädigungen bis Freitag, den 30. Juli 2021 an den Vorarlberger Gemeindeverband zu senden ([martin.gunz@gemeindeverband.at](mailto:martin.gunz@gemeindeverband.at)). Der Vorarlberger Gemeindeverband wird dann die Anträge gesammelt an das Land weiterleiten. Spätere Anträge sind von der Gemeinde direkt an das Land zu richten.

Für Fragen steht der Vorarlberger Gemeindeverband gerne zur Verfügung.

#### **Maskenpflicht in elementaren Bildungseinrichtungen – Klarstellung des Gesundheitsministeriums**

Die gesetzliche Regelung, dass das Personal bei unmittelbarem Kontakt mit Kindern in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen hat, sofern es über keinen aktuellen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (z.B. Impfnachweis, negativer COVID-Test) vorweist, wurde in der 2. Öffnungsverordnung gestrichen. Laut Auskunft des Gesundheitsministeriums soll die Regel aber trotzdem weiterhin gelten. Das Gesundheitsministerium vertritt die Ansicht, dass das Personal in Kinderbetreuungseinrichtungen nunmehr als Arbeitnehmer:innen mit unmittelbarem Kundenkontakt einzustufen sei. Die Kund:innen sind nach Ansicht des Gesundheitsministeriums die Kinder. Daher muss das Personal bei Kontakt mit den Kindern eine Maske tragen, sofern nicht die 3-G-Regel (Getestet, Genesen, Geimpft) erfüllt wird. Kinder bis zwölf Jahre sind von der 3-G-Regel ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

XX. Juli 2021

Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Präsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann